

Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen (in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2025)

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat auf der Grundlage von § 18 Abs. 5 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (Sächs-GVBl. S. 559 ff.), am 15. November 2025 die folgende Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen, die zuletzt durch Satzung vom 15. November 2025 geändert worden ist:

1. Abschnitt Reisekostenordnung

§ 1

Personenkreis

Diese Reisekostenordnung gilt für Zahnärzte, die für die Landeszahnärztekammer Sachsen eine Dienstreise durchführen und an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Fahrtkostenentschädigung

1Die Fahrtkosten der Bahn einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. 2Bei notwendigen Flugreisen wird der Flugpreis erstattet. 3Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens, wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,80 EUR pro Kilometer erstattet. 4Mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kaskoversicherung abgegolten.

§ 3

Mehraufwand für Verpflegung

1Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden bei ununterbrochener Abwesenheit durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

- a) unter 3 Stunden 0,00 EUR,
- b) 3 bis 6 Stunden 35,00 EUR,
- c) über 6 Stunden 70,00 EUR pro Reisetag.

2Bei Sitzungen, die am Wohnort des Sitzungsteilnehmers stattfinden, werden die gleichen Pauschbeträge gezahlt. 3Für Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen und andere Veranstaltungen der Landeszahnärztekammer Sachsen werden keine Pauschbeträge gezahlt. 4Die Landeszahnärztekammer Sachsen übernimmt für diese Veranstaltungen die Verpflegung.

§ 4

Kosten für Unterbringung

1Für Übernachtungen während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag von 25,00 EUR für jede Übernachtung gewährt. 2Bei höhe-

ren Übernachtungskosten erfolgt die Abrechnung nach Belegvorlage. 3Sind in den Übernachtungskosten die Auslagen für das Frühstück enthalten, so müssen diese vom Rechnungsbetrag abgesetzt werden (hierfür werden im Zweifelsfall 10 % für ausreichend angesehen).

§ 5

Sitzungsgeld

1Soweit ehrenamtlich tätige Zahnärzte an Sitzungen im Interesse und im Auftrag der Kammer oder der Zahnärzteversorgung teilnehmen, haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld. 2Video- und Telefonkonferenzen gelten ebenso als Sitzungen. 3Das Sitzungsgeld beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei einer Dauer der Dienstreise

- a) bis 3 Stunden 0,00 EUR,
- b) 3 bis 6 Stunden 275,00 EUR,
- c) über 6 bis 9 Stunden 470,00 EUR,
- d) über 9 Stunden 675,00 EUR pro Tag.

4Zu Kammerversammlungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

§ 6

Nebenkosten

Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 7

Sparsamkeitsprinzip

1Der im § 1 genannte Personenkreis ist zur Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung der Reisemittel verpflichtet. 2Überhöhte Kosten sind vom Finanzausschuss zu prüfen und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

2. Abschnitt Aufwandsentschädigung

§ 8 Vorstand

1Für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten, deren Aufwendungen nicht durch Reisemittel oder Entschädigungen nach den Paragraphen zwei bis sechs abgegolten sind, erhalten:

- a) der Präsident der Landes Zahnärztekammer Sachsen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5.200,00 EUR,
- b) die Vizepräsidenten in Höhe von 2.735,00 EUR,
- c) die anderen Mitglieder des Vorstandes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.630,00 EUR.

2Beendet ein Präsident ehrenvoll seine Amtszeit, erhält er als Einmalzahlung für jedes Jahr seiner Präsidentschaft, höchstens jedoch für 12 Jahre, eine Übergangsent-schädigung in Höhe der letzten monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 9 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Zahnärzteversorgung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- a) Vorsitzender des Verwaltungsrates
2.735,00 EUR,
- b) Stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsrates
1.360,00 EUR,
- c) Mitglieder des Verwaltungsrates
615,00 EUR.

3. Abschnitt Verschiedenes

§ 10 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

§ 11 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht wird.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1Diese Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Sachsen tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Reisekosten- und Entschädigungsordnung vom 20. März 2021, außer Kraft.

Dresden, den 20. November 2021

Dr. med. Thomas Breyer
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen